

**Geltungsbe-
reich**

Betriebe, welche halogenierte Lösemittel wie **Perchlorethylen (PER)**, **Trichlor-
ethylen (TRI)**, **Methylenchlorid**, **Freone**, etc. lagern, umschlagen und verwen-
den.

**Bewilligungs-
pflicht**

1. Teilereinigungsanlagen (Entfettungs-/Waschanlagen) mit halogenierten Lösemit-
teln und dazugehörige Nebenanlagen (Destillationsanlagen, Umschlag- und
Lagereinrichtungen) bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Wasser und Abfall
(AWA).

**Auffang-
wannen**

2. Die Anlagen und Lagergebäude, welche halogenierte Lösemittel oder Lösemittel
enthaltende Abfälle beinhalten, müssen über einer flüssigkeitsdichten und lager-
gutbeständigen **Auffangwanne** aufgestellt werden. Die Auffangwanne muss das
gesamte vorhandene Volumen an Lösemitteln aufnehmen können. Beton ist
beim Ausfliessen von halogenierten Lösemitteln nicht dicht. Aluminium und des-
sen Legierungen sind für Auffangwannen nicht geeignet. Geeignet sind Stahl-
wannen oder Betonwannen mit einer lagergutbeständigen Auskleidung. Bezüg-
lich Anforderungen an die Materialien siehe Ziffer 11.

**Wasserab-
scheider**

3. Der Ablauf eines allfälligen **Wasserabscheiders** ist entweder zu verschliessen
oder in ein dichtes Sammelgefäss zu führen.

Netztrennung

4. Im Kühlwasservorlauf ist eine **Netztrennung** nach den Richtlinien des Schwei-
zerischen Verbandes des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu installieren.

**Sicherung
gegen
Abhebern
des
Lösemittels**

5. Der **Kühlwasserauslauf** muss über ein Steigrohr mit freiem Abfluss über dem
Niveau der Anlage geführt werden; wenn der erforderliche hydraulische Ge-
gendruck (entsprechend dem maximalen Innendruck in der Anlage) mit dem
Steigrohr nicht erreicht wird, ist diesem ein Ueberströmventil vorzuschalten.

**Umschlag-
plätze**

6. Flächen, auf denen halogenierte Lösemittel **abgefüllt** oder **umgeschlagen** wer-
den, müssen so beschaffen sein, dass allfällige Verluste weder in ein Gewässer
noch in die Kanalisation oder in den Boden gelangen können. Diese Flächen
müssen also abflusslos und dicht gegen die Lösemittel gestaltet werden.

**Kontakt-
wasser**

7. Wasser, welches mit den Lösemitteln in Kontakt gestanden hat (**Kontaktwas-
ser**), ist als Sonderabfall gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen
(VeVA) zu entsorgen. Beim Anfall grosser Mengen an Kontaktwasser kann es in
einer geeigneten Kontaktwasseraufbereitungsanlage durch den Betrieb selbst
behandelt werden. Bei der Einleitung in die Kanalisation darf die Konzentration
an chlorierten Lösemitteln höchstens 1 mg/Liter (gemessen als Cl) betragen.

**Produkte-
rohr-
leitungen**

8. **Produkterohrleitungen** sind so zu verlegen, dass Flüssigkeitsverluste leicht er-
kannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden können.



| | |
|--|--|
| Transport | 9. Der innerbetriebliche Transport von Lösemitteln darf nur in verschlossenen, stabilen Gebinden erfolgen. |
| Auffangbecken | 10. Löschwasserauffang- und Havariebecken sind, sofern mit dem Eindringen von halogenierten Lösemitteln zu rechnen ist, bis zur maximalen Höhe der Lösemittelphase flüssigkeitsdicht und lagergutbeständig auszukleiden. |
| Lager: Gebinde, Tanks | 11. Die detaillierten Vorschriften über Gebinde und Tanks sind beim AWA einzuholen: info.awa@bve.be.ch oder Tel. 031 633 39 81 oder http://www.bve.be.ch/site/awa unter Formulare / Merkblätter und Tankanlagen |
| Grundwasserschutz-zonen Abfälle | 12. In Grundwasserschutz-zonen und -arealen ist die Anwendung und Lagerung von halogenierten Lösemitteln nicht gestattet . 13. Verbrauchte Lösemittel, Destillationsrückstände, Kontaktwässer und weitere Abfälle, welche halogenierte Lösemittel enthalten, gelten als Sonderabfälle . Sie sind nach Sorten getrennt zu sammeln und entsprechend den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) zu handhaben, zu kennzeichnen und an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb abzuliefern. Fragen zum Kodieren einzelner Abfälle sind an den Entsorgungsbetrieb oder an das AWA, Abt. Betriebe und Abfall, Tel. 031 633 39 71 zu richten. |
| Meldung bei Schaden-ereignissen | 14. Flüssigkeitsverluste müssen unverzüglich der Polizei oder der Feuerwehr über die Notrufnummern 112, 117 oder 118 gemeldet werden. Die Betriebsangehörigen müssen von sich aus alle Massnahmen treffen, um drohende Gewässerverunreinigungen zu verhindern. |
| Rechtliche Grundlagen | - Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 - Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 - Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005 - Verordnung über den Schutz vor Störfällen (StFV) vom 27. Februar 1991 - Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 - Die Vorschriften anderer Fachstellen (Brandschutz, SUVA, beco, usw.) bleiben vorbehalten. |
| Auskünfte | Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3011 Bern: - Abteilung Betriebe und Abfall Tel. 031/633 38 11 |